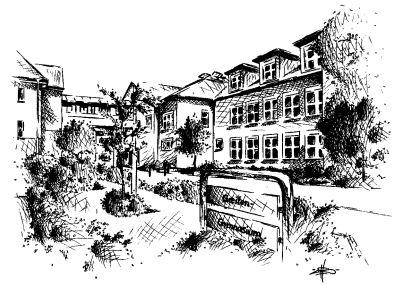




GREIFEN-GYMNASIUM UECKERMÜNDE

17373 Ueckermünde Apfelallee 2

Tel: 039771/22596 Fax: 039771/22597
mail: gymnasium-ueckermuende@kreis-vg.de



Ueckermünde, 28.04.2021

Sehr geehrte Eltern,

in wenigen Wochen endet das Schuljahr. Deshalb möchten wir Ihnen wesentliche Informationen im Zusammenhang mit der Versetzung mitteilen, die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommerns herausgegeben wurden.

Die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Versetzungsverordnung.

In § 13 Absatz 2 der Versetzungsverordnung heißt es:

„Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers erfolgt, wenn sie oder er in höchstens einem Fach eine mangelhafte Leistung erreicht hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 14 zur Anwendung kommt. ...“ Hier heißt es:

- (1) „Die Note „ungenügend (6)“ kann nicht ausgeglichen werden.“
- (2) „Die Note „mangelhaft (5)“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note (3) in einem anderen Fach ausgeglichen werden.“
- (3) „In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste und zweite Fremdsprache kann eine mangelhafte Leistung (5) nur untereinander ausgeglichen werden.“

Erscheint die Versetzung Ihres Kindes gefährdet, wird die Klassenleiterin oder der Klassenleiter mit Ihnen ein Beratungsgespräch führen, da Ihr Kind auf Antrag an die Schule bis spätestens 20. Mai 2021 mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig zurücktreten kann, um das Schuljahr zu wiederholen. Die durch Zurücktreten wiederholten Schuljahre werden wegen der pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen nicht auf die Verweildauer angerechnet. Dies bedeutet, dass eine zweimalige Wiederholung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges möglich ist. Sollten Sie schon im Vorfeld Fragen haben, können Sie den oder die Klassenleiter(in) jederzeit kontaktieren. Die durch diese Regelung ermöglichte vereinfachte Wiederholung eines Schuljahres sollte insbesondere dann in Anspruch genommen werden, wenn die Leistungen Ihres Kindes in einem oder mehreren Fächern mit „mangelhaft“ bewertet wurden bzw. werden. Da die Versetzungsordnung in diesem Schuljahr grundsätzlich gilt, ist eine Nichtversetzung auch nicht ausgeschlossen. In einigen wenigen Fällen könnte die jeweilige Klassenkonferenz eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe für nicht gegeben halten. Um diese Fragen abzuklären, möchten wir mit Ihnen entsprechende Gespräche führen.

Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle auf die Bitte der FachlehrerINNen noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Teilnahme an dem zurzeit stattfindenden Distanzunterricht verpflichtend ist. Das betrifft sowohl die über Aufgabenstellungen zu realisierenden Unterrichtsinhalte in ein- oder zweistündigen Fächern als auch die Videokonferenzen. Bitte tragen Sie, sehr geehrte Eltern, mit dazu bei, dass Ihre Kinder sich regelmäßig zu den angebotenen Videokonferenzen zuschalten und möglichst aktiv (Ton/Bild) daran teilnehmen. Nur so können wir alle gemeinsam verhindern, dass die Lerndefizite noch größer werden. Vielen Dank!

Dr. M. Dittmann